

Schriftenreihe des  
Käte Hamburger Kollegs  
»Recht als Kultur«

Herausgegeben von Werner Gephart

Band 30

*Josef Isensee*

# Hermeneutik

Studien über den Umgang der  
Jurisprudenz mit Normtexten  
im Vergleich zur biblischen Theologie  
und zur Literaturwissenschaft



VITTORIO KLOSTERMANN  
Frankfurt am Main · 2023



recht als kultur

käte hamburger kolleg  
law as culture  
center for advanced study

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main · 2023  
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme

zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

Satz: mittelstadt 21, Vogtsburg-Burkheim

Umschlaggestaltung: Jörgen Rumberg, Bonn

Umschlagabbildung: Werner Gephart, Weber et Durkheim  
au théâtre de la justice – Recht als Kultur (II), Pastell-Collage, 1998.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany

ISSN 2193-2964

ISBN 978-3-465-04607-3

Werner Gephart

## Vorwort des Herausgebers: Hermeneutik als Kultur

### Zur heimlichen Poesie der Auslegungslehre von Josef Isensee

Im Labyrinth der hermeneutischen Erfahrungen bietet das Werk von Josef Isensee Orientierung, Verstehenshilfe und Auslegungsmaxime, um den Weg zum Ausgang wiederzufinden: das Andere unseres Selbst zu begreifen in menschlichen Wesen, die wie wir auf die Auslegung der Welt angewiesen sind und gegebenenfalls den Umkreis der verstehensbegabten Akteure gar zu erweitern (auf Flüsse, Berge und Seen) und darüber aber zugleich uns selbst, unseren Standort in Raum und Zeit besser zu verstehen. Solange wir über Symbole, Sprache, Handlungen, komplexe Zeichensysteme miteinander kommunizieren, stellt sich die Frage danach, ob wir den anderen eigentlich »richtig« verstanden haben, wie wir »Mißverstehen« identifizieren und wie wir mit diesem Ungenügen umgehen. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn die »phänomenologische Soziologie« und der »symbolische Interaktionismus«<sup>1</sup> ihre Grundüberlegungen zu den Bedingungen der Möglichkeit von Sozialität von dieser Fragestellung her entwickeln: wie ist soziale Ordnung als eine kognitive, normative und ästhetische Ordnung denkbar?

Und es ist auch nicht verwunderlich, wenn dieser Vorgang in einem szientistischen Milieu zu Rationalisierungen und Formalisierungen greift, die von »The Operation Called Verstehen«<sup>2</sup> spricht in einer direkten Analogie zum Habitus des aufs »Erklären« angelegten Naturwissenschaftlers<sup>3</sup>. Von dort her ist es nicht erstaunlich, dass wir Spuren dieses hermeneutischen Bazillus in den unterschied-

<sup>1</sup> Zu dieser hermeneutischen Lektüre von Schütz und Mead vgl. Werner Gephart: Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne, Frankfurt am Main 1993, S. 35–91. Die »Lautgebärde« (vocal gesture) ist der Ausgangspunkt des Verstehens- und Auslegungsproblems bei Mead, nicht das Wort oder der Text. Wie sehr die Theorie des kommunikativen Handelns gerade auf den Bezug auf Mead und Schütz angewiesen ist und nicht nur auf eine auf Gadamer fixierte hermeneutische Tradition, die Hans Albert bei Habermas moniert (vgl. Hans Albert: Kritik der reinen Hermeneutik. Der Antirealismus und das Problem des Verstehens, Tübingen 1994, S. 250 ff.), ergibt sich aus der Theorie der »Lebenswelt«, die für den gesellschaftstheoretischen Dualismus von »System« und »Lebenswelt« entscheidend ist.

<sup>2</sup> So Theodore Abel: The Operation Called Verstehen, in: American Journal of Sociology 54 (3), 1948, S. 211–218.

<sup>3</sup> Carl G. Hempel/Paul Oppenheim: Studies in the Logic of Explanation, in: Philosophy of Science, 15 (2), 1948, S. 155–175.

lichsten Lebenssphären und Wissenschaftsdisziplinen finden: Nur wie kommt es, dass gerade in der deutschen Denktradition der Streit um das richtige Verstehen der Hermeneutik so heftig geführt wird? Ist Hermes letztlich ein Germane, wie Peter Goodrich ironisch anmerkt?<sup>4</sup> Liegt es an der Rolle des Protestantismus und seiner *sola scriptura*-Lehre? Gibt die fragmentierte politische und rechtliche Landschaft in Deutschland, vor der Vereinheitlichung im Handelsrecht (HGB), im Strafrecht (StGB) und Bürgerlichen Recht (BGB), einen verschärften Reflexionsbedarf dieses rätselhaften Vorgehens von Verstehen, Auslegen und Anwenden, während die Metapher vom Richter als »bouche de la loi«<sup>5</sup> hermeneutische Zweifel erst gar nicht aufkommen lässt? Ist etwa die Verbindung von Ästhetik, Religion und Gesellschaft im deutschen Idealismus des ältesten Systemprogramms dafür verantwortlich, dass es überdies so viele Parallelen der »besonderen« Hermeneutiken in Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaft gibt?

## 1. Ein grundlegendes Werk der Hermeneutik

Die geronnenen Erfahrungen des Umgangs mit Texten von einem Sprach- und Auslegungskünstler wie Isensee für eine Buchreihe zu gewinnen, der über das Thema im Kolleg in eindrucksvoller Weise vorgetragen hat und das Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« von Beginn an sympathisch begleitet hat, lässt sich nur als außerordentliches Glück verstehen. Der Verfasser beherrscht die Kunst des kühnen Bonmots, um es umgehend zu relativieren und in einer rationalen Argumentationskette einzufrieden. Bruchlos gleitet die ironische Formulierung in Sentenzen über, die wir sie ansonsten nur aus dem Grundgesetz kennen: »Die Norm kann das hermeneutische Gefolge so wenig abschütteln wie der Mensch seinen Schatten« (S. 355). Ernst verwandelt sich wieder in den Scherz, der in der deutschen Jurisprudenz noch immer eine Ausnahmehrscheinung ist.<sup>6</sup> Diese Sprachgewalt von Isensee hat Hörerinnen seiner Vorlesung – wie mir vor wenigen Wochen glaubhaft versichert wurde – dazu veranlasst, über spontane Spracheinfälle in seinen Vorlesungen regelrecht Buch zu führen. Leider sind diese Kladden nicht mehr auffindbar, sodass wir mit dem Farbstift den hier nunmehr

<sup>4</sup> So in einer persönlichen Mitteilung. Zur deutschen Tradition der Hermeneutik siehe übersichtsartig etwa Kurt Mueller-Vollmer (Hrsg.): *Hermeneutics Reader: Texts of the German Tradition from the Enlightenment to the Present*, New York 1985.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Ralph Christensen: Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzespositivistischen Textmodells, in: Friedrich Müller (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, Berlin 1989, S. 47–91.

<sup>6</sup> Trotz von Iherings Reflexionen über »Scherz und Ernst in der Jurisprudenz« (Leipzig 1884).

vorliegenden Text durchstöbern dürfen, um uns von der poetischen Kraft der in rechtstheoretischen Reflexionen verkleideten Wortbilder beflügeln zu lassen.

Dass uns die Welt zur Auslegung »aufgegeben« ist, weiß man als phänomenologisch geschulter Soziologe selbstverständlich. Dass die Rolle von »Typisierungen« freilich bei Alfred Schütz auch auf seine Erfahrungen als Bankjurist zurückzuführen sind, hat sich im sog. »interpretativen Paradigma« der Soziologie noch nicht ganz herumgesprochen.<sup>7</sup>

Aber in diesem Werk, das ohne Zweifel als ein wichtiger Beitrag Hermeneutik rezipiert werden wird, geht es um vor allem drei Disziplinen: die Jurisprudenz (westlicher Prägung, insbesondere in der Tradition deutschsprachiger Entwicklungen), sodann um Literaturwissenschaft und dann auch noch die Theologien. Aus der Sicht der hermeneutischen Debatte geht es also um »besondere« Hermeneutiken, denen immer wieder ein sie übersteigender Sinn abgerungen wird, ohne dies gleich als »Allgemeine« Hermeneutik zu bezeichnen oder mit einem ähnlichen Universalitätsanspruch auszuzeichnen, wie es für die Geisteswissenschaften bei Gadamer<sup>8</sup> als einer der Grundpfeiler der Philosophie im 20. Jahrhundert in Deutschland entfaltet wurde.<sup>9</sup>

Mit großer Bestimmtheit zieht Isensee die Trennlinien zwischen juridischer, literarischer und theologischer Hermeneutik! Am ehesten ähneln sich Theologie und Jurisprudenz- in dieser Hinsicht: sie haben lebenspraktische Folgen für eine religiöse Gemeinde oder die Rechtsgemeinschaft. Die Literaturwissenschaft hingegen verbleibt im Zustand der unschuldigen Beobachtung ihrer eigenen Gegenstände, an die sich keine Konsequenzen knüpfen und hinter der – so Isensee – keine Institution steht: Sie erfährt keine amtliche Auslegung; und sie begründet keine Institution.« (S. 12) Aber stimmt das denn wirklich? Peter Handke ist von seinem Studium her juristisch infiltriert, und schreibt über den Milsovic-Prozess eine Abhandlung<sup>10</sup>, die Peter Handke als verfahrensrechtlich geschulten Juristen erkennen lässt (auch wenn dieser nach glänzend bewährten Seminararbeiten kein Examen gemacht hat) und den Verfechter einer imaginierten Heimat nicht verbirgt. Wenn einem solchen Autor auch noch der Nobelpreis verliehen wird, kann dann die Literaturwissenschaft schweigen? Ist sie nicht aufgerufen,

<sup>7</sup> Vgl. aber Werner Gephart: *Gesellschaftstheorie und Recht*, Frankfurt am Main 1993, S. 71 ff.

<sup>8</sup> Auch hiervor profitiert die Studie Isensees in großem Umfang von Gadamer. Gleichwohl nimmt Isensee eine Akzentverschiebung vor, als er die Jurisprudenz in den Vordergrund rückt, die wiederum bei Gadamer in einem Sonderkapitel behandelt wird (vgl. Hans Georg Gadamer: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 1960, S. 307 ff.).

<sup>9</sup> Die englischsprachige Rezeption erzählt eine eigene Geschichte, die sich hier nicht weiterverfolgen lässt (vgl. etwa Paul Regan: *Hans-Georg Gadamer's Philosophical Hermeneutics: Concepts of Reading, Understanding and Interpretation*, in: *Meta-Journal* 4 (2), 2012, S. 286–303; Ian Ward: *Hermeneutic Encounters: Hans-Georg Gadamer in North America, 1968–1986*, 1. Januar 2020, Bowdoin Digital Commons).

<sup>10</sup> Peter Handke: *Rund um das Große Tribunal*, Frankfurt am Main 2003.

Sachverhalte zu klären, an eine Ethik des Schreibens zu erinnern und gleichzeitig das Credo der literarischen Moderne zu verteidigen: nämlich Literatur zu entmoralisieren?<sup>11</sup>

Besonders auffällig ist der hohe normative Anspruch, mit dem die jeweiligen Hermeneutiken und Auslegungslehrnen ausgestattet sind. Es sind Codes zunächst des Verstehens, des anschließenden Auslegens und des nachfolgenden Anwendens – auf dieser Differenzierung der hermeneutischen Techniken insistiert Isensee. Auch wenn diese Grenzziehung nicht immer so trennscharf zu ziehen ist, gibt sie doch eine Orientierung darüber in welchem hermeneutischen Code man sich gerade bewegt, wenn man eine Entscheidung als »schön«, eine Aufführung als »ergreifend«, ein literarisches Urteil als »richtig« benennt.

Wie am Ende das Verhältnis der besonderen Hermeneutiken von Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaften zu bestimmen ist und ob sich darüber eine »Allgemeine Hermeneutik« erhebt, wie sie Gadamer gelehrt hat, dies bleibt für den Verfasser offen und auch jenseits seiner Erkenntnisinteressen, der bei aller Liebe zur Literatur und ihrer bewundernswürdigen Kulturschaft sowie der Achtung vor der Eigengesetzlichkeit religiöser Texte (und nicht nur der päpstlichen) am Ende die Jurisprudenz als Mutterdisziplin gerade der Geisteswissenschaften ansieht. Und hierfür gibt es gute Gründe. Denn Max Weber wird nicht müde die begriffsbildende Rolle der juristisch geformten Begriffe für die »verstehende Soziologie« zu betonen,<sup>12</sup> was gleichermaßen für die Wirtschaftswissenschaften, etwa von Gottl-Ottlilienfeld behauptet wird,<sup>13</sup> und schließlich ruft die Philosophie mit Immanuel Kant als ihre letzte »Instanz«, vor dem das wissenschaftliche Urteil bestehen muss, den »Gerichtshofe der Vernunft«<sup>14</sup> an.

Gleichwohl versucht unser Autor eine Balance zu wahren, in dem Versuch, die jeweiligen Wahrheits- und Geltungsansprüche von Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaft voneinander zu differenzieren und dennoch ein hermeneutisches Ethos einzufordern, das weniger eine »hermeneutische Barmherzigkeit« (Jürgen Habermas) als ein rigoroses Sicheinlassen auf den Text erfordert,

<sup>11</sup> Ob man die Nobelpreisvergabe als »Institution« betrachten will, mag man bestreiten. Diese Problematik lag der Tagung über »Tribunale« zugrunde, deren Beiträge in der Kollegreihe erschienen sind (vgl. dazu Werner Gephart/Jürgen Brokoff/Andrea Schütte/Jan Christoph Suntrup (Hrsg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juridische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*, Frankfurt am Main 2013).

<sup>12</sup> Vgl. Max Weber: Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, in: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1922, S. 403–450, insb. S. 415 f.

<sup>13</sup> Vgl. Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld: *Die Herrschaft des Wortes. Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens*, Jena 1901.

<sup>14</sup> Immanuel Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, Hamburg 1956, S. 500. Siehe etwa auch S. 7, 678, 715. Siehe dazu näher auch bei Georg Mohr/Marcus Willaschek Einleitung: Kants Kritik der reinen Vernunft, in: Immanuel Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, Berlin 1998, S. 14; Diego Kosbua Trevisan: *Der Gerichtshof der Vernunft. Eine historische und systematische Untersuchung über die juridischen Metaphern der Kritik der reinen Vernunft*, Würzburg 2018.

als den »Anderen«, unbekannten, fremdpsychisch schwer Zugänglichen, Autor eines Artefakts, das uns – nach der verbreiteten Grundnorm der Hermeneutik – zur Auslegung »aufgegeben« ist. Damit freilich gelangen wir in anthropologische Abgründe, die den Menschen als »verstehendes« und »auslegendes« Wesen bestimmen und ihm damit eine Last aufzubürden, deren anthropologisch erhoffter Entlastungseffekt nicht eintreten könnte, wenn es nicht »Routinen« der Auslegung, »Auslegungskulturen« und »Verstehenskulturen« gäbe, Regeln zur Anleitung der »hermeneutischen Vernunft«, wie sie Isensee aus seinem Erfahrungsschatz in ebenso glänzender wie nüchterner Auslegungskunst des Rechts, dem Spürsinn für die Aporien der Auslegung unter den Bedingungen institutioneller Interpretationsherrschaft der Theologien<sup>15</sup> und dem Vergnügen am poetischen Genuss der Literaturen, an seine Leser vermittelt.

## 2. Zum Weltbild der Hermeneutik

Am Ende zeichnet sich in der Hermeneutik von Isensee ein faszinierendes Weltbild der drei Hermeneutiken ab: Ohne die anarchische, apokalyptische Unruhe einer Bergpredigt sind weder die Heilsgewissheiten der Ecclesia noch eine innerweltliche Ordnung erträglich, die sich allein auf Tradition und Berechenbarkeit gründet: in Recht und Staat; aber wenn diese Ordnungen aus der Kategorisierung von schön/unschön herausfallen, dann sind wir in einer ausgesprochen unwirtlichen Welt gelandet, die weder dem Menschen als *homo aestheticus* noch als *homo juridicus* gerecht wird. Bei aller Trennungsschärfe zwischen den Sphären von Recht, Religion und Kunst – wie sie von Isensee in bewundernswerter Konsequenz und Stringenz durchgehalten wird – scheint immer wieder der Wunsch nach einer »versöhnnten Moderne«<sup>16</sup> auf, in dem diese Bereiche nicht mehr im endlosen Kampf und in Widersprüchen verstrickt sind, sondern ihre jeweiligen Eigengesetzmäßigkeiten frei entfalten können, ohne sich in ihrer Eigenlogik zu hindern oder gar zu erdrücken.

Aus soziologischer Sicht ist das Differenzierungstheorie pur: ein okzidentalischer Traum? Er ist noch immer nicht ausgeträumt, solange wir nicht überzeugendere Lösungen finden, wie wir Recht ästhetisieren könnten, ohne ihm seine eindeutige

<sup>15</sup> Insofern sind die Arbeiten Philipp Stoellgers bemerkenswert, der als inventiver protestantischer Theologe den hermeneutikkritischen Akzent auf die Figur der »Deutungsmacht« legt, so in Vorträgen im Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« wie in zahlreichen Publikationen, siehe Philipp Stoellger (Hrsg.): Deutungsmacht. Religion und belief systems in Deutungsmachtkonflikten, Tübingen 2014.

<sup>16</sup> In Analogie zu dem schönen Buchtitel eines Werks von Wolfgang Schluchter: Unversöhnnte Moderne, Frankfurt am Main 1996.

Bestimmungskraft zu nehmen, religiöse Sinnstiftung erfolgreich profanisieren würden, ohne ihr den Transzendenzbezug zu nehmen und der Ästhetik die rechtliche und religiöse Nutzbarkeit einschreiben würden, die von der Unantastbarkeit des Schönen nichts mehr übrigließe.

Für den Lesegenuss, die hermeneutischen Einfälle, ohne uns durch Mahnungen an »hermeneutische Barmherzigkeit« zu moralisieren, für das Anregungspotential – auch wenn man Isensee nicht immer folgen muss<sup>17</sup> – und die Großzügigkeit mit Einsichten im Detail der zentralen Deutungsfragen von Recht, Religion und Kunst beschenkt zu werden, für all dies müssen wir dem Autor danken. Dieser Autor ist nicht hinter dem Text verschwunden, er bleibt uns so lebendig wie jeder, der das Vergnügen hatte, mit ihm persönlich diskutieren zu dürfen, seine scharf artikulierende Stimme vernehmen zu dürfen meint, die mühelos von der Fabulierfreude ironischer Distanz zum bitteren Ernst der Verfassungsauslegung zu wechseln vermag und zugleich die Schönheit der Worte und Texte großer Dichtung und das Pathos religiöser Texte nachzuempfinden weiß. Weder der Text noch der Autor werden dekonstruiert, eliminiert oder linguistisch eskamotiert, sondern die Freude an einer vergleichenden Hermeneutik von Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaft befördert, die noch weitere Erkenntnispotentialle in sich birgt. Hierfür wünsche ich dem lesenden Publikum die »Plaisir du texte«,<sup>18</sup> zu der uns die glänzende Schrift von Isensee einlädt.

Bonn, im Juli 2022

<sup>17</sup> So ist mit einer Berücksichtigung der Faktizität von Emotionen im Recht noch keine Option für das Rechtsgefühl als Grund des Rechts geliefert (kritisch zur Rolle des Rechtsgefühls Isensee, S. 120 f.), und auch wie wir mit dem Gendern der Sprache im Recht umgehen, ist sicher nicht endgültig entschieden (sehr kritisch Isensee S. 24 f., Fn. 64).

<sup>18</sup> Roland Barthes: *Plaisir du texte*, Paris 1973. Wenn allerdings mit dem Verschwinden des Autors sensu Barthes erst diese »Plaisir du texte« einsetzt, wird dann nicht gerade ein neuer, unendlicher Raum für Hermeneutik eröffnet?

*Paul Kirchhof*  
in dankbarer Erinnerung  
an gemeinsame Arbeit  
und in bleibender Freundschaft.



# Rückblick und Dank des Autors

Die vorliegenden Studien zur Hermeneutik der Wortwissenschaften haben ihre Geschichte. Am Anfang stand ein interdisziplinäres Projekt, das mein Universitätskollege Ernst Dassmann und ich im Wintersemester 1995/96 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausführten als gemeinsame Veranstaltung der Lehrstühle für Alte Kirchengeschichte und für Öffentliches Recht: ein Seminar über Interpretation als Aufgabe der Theologie und der Jurisprudenz. Das Seminar erwies sich als Quelle schwieriger Fragen und reicher Erkenntnisse über den Umgang mit sakralen und säkularen Texten sowie über das Dilemma ihres autoritativen Anspruchs angesichts der Vielzahl ihrer Deutungsmöglichkeiten. Besonders dankbar bin ich Ernst Dassmann für seine Rekurse auf das frühchristliche Schriftverständnis, zumal auf Augustinus. Den Anstoß, die Hermeneutik der Literaturwissenschaften aus juridischer Perspektive näher zu betrachten, bot die akademische Feier zu Ehren des Romanisten Willi Hirdt aus Anlaß seiner Emeritierung im März 2003. Mein Part war die Festrede zum Thema »Arbeiter am Text: Philologen und Juristen«.<sup>1</sup> Sie bildete den Nukleus der hier folgenden Reflexionen. Anlaß, mich erneut mit dem Themenkreis zu befassen, bot acht Jahre später ein Vortrag in der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft auf Einladung von Christian Waldhoff: »Hermeneutik und Dogmatisierung in der Rechtswissenschaft im Vergleich.« Ein weiterer Impuls ging aus vom Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« an der Universität Bonn, das mich, ebenfalls auf Initiative von Christian Waldhoff, im Jahre 2012 zu Vortrag und Diskussion über das Thema »Textverständnis und Textinterpretation in Rechtswissenschaft, Theologie und Literaturwissenschaft« eingeladen hatte.

Bei dieser Gelegenheit ergab sich für mich ein erster, thematisch einschlägiger Kontakt mit dem Kolleg für geisteswissenschaftliche Forschung, in dessen Schriftenreihe, herausgegeben von seinem Gründungsdirektor Werner Gephart, nun dieses Buch erscheint. Doch das ließ sich damals noch nicht einmal ahnen. Als jedoch das Projekt Gestalt annahm, wurde es ein Thema der langen, heiteren, aufmunternden Gespräche, die sich bei glücklichen Zufallsbegegnungen mit Werner Gephart auf der Poppelsdorfer Allee in Bonn ergaben. Die freundliche Anteilnahme am Werden des Projekts, die bedeutsamen Anregungen in der Sache, das kluge Geleit haben dahin geführt, daß das fertige Werk am Ende im Hafen des Kollegs gelandet ist. Für alles schulde ich Werner Gephart großen Dank. Dank

<sup>1</sup> Veröffentlicht in: Birgit Tappert / Willi Jung (Hg), Grenzüberschreitende Wissenschaft, Bonner Akademische Reden, Bonn 2004, S. 31–54.

sage ich seinem wissenschaftlichen Koordinator Dr. Daniel Witte, der das aufwändige Lektorat der »Hermeneutik« mit hohem Einsatz, einfühlsam und kompetent gemeistert hat. Mein Dank gilt auch den wissenschaftlichen Hilfskräften des Hauses, Max Stötzel und Cyril Heinen, für sorgfältige Arbeit.

Wenn der Autor seine Arbeit abgeschlossen und das Buch zum Druck freigegeben hat (»fertig« ist dieses Buch damit nicht und kann es auch niemals werden), liegt es nahe, daß er einen jeden dankbar nennt, der belehrend oder ermutigend, anregend oder kritisch auf seine Arbeit eingewirkt hat. Doch kein noch so genauer Fußnotenapparat, kein noch so voluminöses Literaturverzeichnis können und sollen Auskünfte über sämtliche Einflüsse erteilen, die auf den Autor, ihm bewußt oder unbewußt, eingewirkt und irgendwie Spuren seiner Arbeit hinterlassen haben. Die geistige Umwelt denkt und schreibt mit. Bei dem anstehenden Thema müßte ich mindestens die ganze Schulzeit, das Studium, meine wissenschaftlichen Lehrjahre rekapitulieren und käme doch nicht zu einem gerechten Ergebnis. Gleichwohl nenne ich zwei Namen, die überragende, unermeßliche Bedeutung erlangt haben: den Gymnasiallehrer Heinz-Josef Adamski und meinen akademischen Lehrer Walter Leisner. Es ist unmöglich, alle die bewußten oder unbewußten Bereicherungen auszumachen, die ich in meinem beruflichen Umgang mit Kollegen, mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, mit Studenten erfahren habe. Eigentlich müßte jedwedem Literaturverzeichnis ein papierenes Denkmal beigelegt werden: »Dem unbekannten Anreger« Dennoch möchte ich aus der offenen Gesellschaft der Anreger einige mit Namen nennen, die mir während meiner Beschäftigung mit den vorliegenden Studien in besonderem Maße als Gesprächspartner geholfen haben: Rudolf Kassel, Otto Depenheuer, Paul Kirchhoff, Michael Mertes, Volker Mertens, Ulrich Berges, Georg Schöllgen. Prüfung und Ehre eigener Art: der Bonner Romanist Paul Geyer lud mich ein, in seinem Oberseminar den Teilnehmern meine Überlegungen vorzustellen.

Mein Dank gilt zwei akademischen Foren des fächerübergreifenden Gesprächs, denen ich besonders verbunden bin. Das eine ist die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste. Quellen intellektueller Bereicherung sind für mich die Sitzungen der Geisteswissenschaftlichen Klasse wie auch die Gespräche am Rande. Das andere Forum ist eine kleine private Akademie, die seit eineinhalb Jahrhunderten unter ihrem alten, biedermeierlichen Namen »Wissenschaftliches Kränzchen« im Umfeld der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besteht, als einziger der vielen ähnlichen Gelehrtenzirkel, wie sie im 19. Jahrhundert blühten. Hier treffen sich 14 Professoren verschiedener Fächer, paritätisch rekrutiert aus Natur- und Geisteswissenschaften, einmal im Semestermonat zu Vortrag und Fachgespräch bei einem der Mitglieder, das zugleich als Gastgeber und als Referent fungiert. Hier gedeiht das interdisziplinäre Gespräch in kollegialer Geselligkeit. Vielleicht ist etwas von dem Geist, der in diesem Kreise lebt, in den folgenden Studien zu spüren.

Danksagungslitaneien ermüden. Wer verschiedenen Seiten zu Dank verpflichtet ist, muß überall auf dasselbe Substantiv »Dank« und dasselbe Verb »danken« zurückgreifen, weil die deutsche Sprache kein Synonym bereitstellt. Daher kann der Danksager nicht für semantische Abwechslung sorgen. Die Sprache macht es ihm auch schwer, hinreichend abzustufen und inhaltlich zu spezifizieren. Gerade das wäre notwendig gegenüber jener Gruppe, bei der ich mich nun bedanken muß: den letzten Mitarbeitern, die mir treu geblieben sind, obwohl ihre Arbeitsverhältnisse am vormaligen Lehrstuhl wie die an der vormaligen Redaktion des Handbuchs des Staatsrechts längst erloschen sind. Sie stehen in ihren neuen Berufen, und doch springen sie helfend ein, wo Rat und Tat gefragt sind, zumal in digitalen Verlegenheiten: Rechtsanwalt Stefan Mager und Oberregierungsrat Harald Erkens. Der höchste Dank gilt meiner Sekretärin Ute Michael, die seit 40 Jahren stetig, verlässlich und unerschütterlich, einfühlsam, kompetent und liebenswürdig ihre Aufgabe am Lehrstuhl, in der Redaktion und nunmehr in der Emeritenklausur auf das Beste erfüllt und das grausige Chaos meiner handschriftlichen Vorlagen in wohlsehnliche Typoskripte verwandelt.

Bonn, den 20. August 2022

Josef Isensee



# Übersicht

I. Thematischer Horizont .....	1
1. Wortwissenschaften .....	1
2. Texte .....	4
3. Hermeneutik .....	7
4. Idealtypisierende Betrachtungsweise .....	8
5. Hermeneutische Klassiker in Zeiten der Digitalisierung .....	9
6. Perspektive des Beobachters .....	11
7. Hermeneutische Wahrheit und Richtigkeit .....	13
II. Der Text als Gegenstand der Hermeneutik .....	15
1. Text als Vorgabe .....	15
a) Philologische Aufarbeitung des Textes .....	15
b) Selektion der Texte .....	17
(aa) Aktuell geltende Gesetze .....	17
(bb) Der biblische Kanon .....	17
(cc) Freiheit der literarischen Wahl und Wertung .....	19
2. Sprache als Medium und als Essenz .....	22
3. Form und Inhalt – Stoff und Gestalt .....	26
4. Typologie .....	28
a) Reversible und irreversible Texte .....	28
b) Einmalige und vermehrbare Texte .....	29
c) Originalitätsbedürftige und standardisierbare Texte .....	30
5. Sprachidentität und Sinnidentität – das Problem der Übersetzbarekeit .....	32
a) Identität der Botschaft in verschiedenen Sprachen .....	33
(aa) Die Übersetzung der Bibel .....	33
(bb) Mehrsprachige Rechtsnormen .....	35
(cc) Das unübersetzbare Gedicht .....	37
b) Ursprungs- oder Zielsprache als Richtmaß .....	39

c) Substantielle Zugaben und Einbußen durch Übersetzung .....	41
d) Universale Möglichkeit des Verstehens .....	42
<b>III. Geltung der Texte .....</b>	<b>43</b>
1. Autoritative Texte .....	43
a) Verbindlichkeit und Glaubenssache .....	43
b) Geltungsanspruch des Gesetzes .....	45
c) Legitimation der Heiligen Schrift .....	47
(aa) Der hermeneutische Status .....	47
(bb) Der kultische Status .....	50
d) Problem der Suffizienz .....	50
(aa) Schrift und Tradition .....	50
(bb) Formelle und materielle Verfassung .....	52
2. »Schöne Texte« .....	56
a) Der ästhetische Status .....	56
b) Fehlen normativer Verbindlichkeit und praktischer Anwendbarkeit ..	59
c) Angebot des literarischen Genusses .....	59
d) Rezeption .....	60
e) Die imaginäre Welt der Dichtung .....	61
f) Hermeneutik der Singularität .....	63
g) Macht der Dichtung .....	64
<b>IV. Unvermeidlichkeit der Interpretation .....</b>	<b>67</b>
1. Überführung des Textes ins Leben .....	67
2. »Helle« und »dunkle« Stellen .....	69
a) Gleicher Interpretationsbedarf .....	69
b) Ambiguität der Texte .....	72
(aa) Heilsame Mehrdeutigkeit .....	72
(bb) Notwendige Vereindeutigung .....	75
3. Kein Gesetz legt sich selbst aus .....	77
a) »Herrschaft des Gesetzes« .....	77
(aa) Das Credo .....	77
(bb) Bedingungen der Möglichkeit .....	78
b) Alle Macht den Interpreten? .....	79

c) Gesetzliche Regeln der Auslegung .....	81
d) Auslegungsverbote .....	84
e) Verfassungsrechtliche Steuerung der Auslegung? .....	86
f) Standards der Jurisprudenz .....	87
g) Amtsethos des redlichen Dienens .....	89
4. Die Macht des letzten Wortes .....	90
a) Judikatur des Bundesverfassungsgerichts .....	90
b) Causa infinita .....	94
5. Inkurs: »Selbstinterpretation der Bibel« (Luther) .....	95

<b>V. Drei hermeneutische Schritte: Verstehen – Auslegen – Anwenden .....</b>	<b>101</b>
1. Verstehen .....	101
a) Möglichkeit des Verstehens .....	103
b) Notwendige Vorkenntnisse .....	105
c) Vorverständnis .....	106
d) Wissenschaftliche Aufbereitung des Vorverständnisses .....	108
(aa) Fundamentaltheologie .....	109
(bb) Rechts- und Verfassungstheorie .....	110
(cc) Literaturtheorie .....	115
e) Der hermeneutische Zirkel .....	117
f) Diskursives und intuitives Verstehen .....	119
(aa) Der gute Einfall .....	119
(bb) Rechtsgefühl .....	120
(cc) Amor et caritas .....	121
2. Auslegen .....	122
a) Umsetzung des Verstehens .....	122
b) Rekonstruktion des dem Text innewohnenden Gedankens .....	124
c) Übermittlung des eigenen Textverständnisses an andere .....	126
d) Methoden der Auslegung .....	127
e) Juridische und politische Interpretation .....	130
f) Einfluß der Verfassung .....	131
(aa) Allbezüglichkeit .....	131
(bb) Verfassungskonforme Auslegung .....	132
(cc) Konstitutionalisierung des einfachen Rechts .....	133

g) Systemschaffende Interpretation: die Dogmatik .....	134
(aa) Juridische Dogmatik .....	134
(bb) Theologische Dogmatik .....	137
(cc) Unmöglichkeit einer philologischen Dogmatik .....	139
3. Anwenden .....	141
a) Verwirklichung autoritativer Texte .....	141
b) Einschlägigkeit .....	143
c) Gewaltenteilige Applikationsarbeit .....	143
(aa) Schöpferische Fortschreibung des Gesetzes .....	144
(bb) Rechtszwang zur Entscheidung .....	146
(cc) Vereindeutigung der unbestimmten Norm .....	148
d) Präjudizien .....	150
e) Abwägung .....	152
f) »Dienst nach Vorschrift« versus Vollzugskonzept der Verwaltung .....	153
g) Die Wahrheit der Fakten im Sachverhalt .....	156
(aa) Pragmatische Wahrheitspflicht .....	156
(bb) Wahrheit nach Maßgabe des Verfahrens .....	159
h) Subsumtion .....	161
(aa) Normtatbestand und Lebensverhalt .....	161
(bb) Syllogismus .....	162
i) Begründung .....	163
(aa) Begründungsbedarf der Gesetzesanwendung .....	163
(bb) Urteilsstil .....	165
j) Gebot der Rechtzeitigkeit .....	167
k) Vorbehalt des Möglichen .....	170
l) Durchsetzung mit staatlichem Zwang .....	172
4. Hermeneutische Abkürzungen .....	174
5. Applikation diesseits der Hermeneutik .....	175
a) Bibliomantie und Buchorakel .....	175
b) Rhetorik .....	177
(aa) Wahrheit und/oder Wirkung .....	177
(bb) Topik: Alleinherrschaft der Rhetorik .....	179
6. Praktischer Umgang mit »schönen« Texten .....	181
a) Umsetzung von Literatur .....	181
b) Literaturkritik .....	182

<b>VI. Kompetenz zur Interpretation</b> .....	187
1. Drei Typen der Kompetenz: wissenschaftliche, amtliche, freie .....	187
2. Wissenschaftliche und amtliche Interpretation .....	188
a) Rechtswissenschaft und Rechtspraxis .....	188
b) Theologie, kirchliches Lehramt, Staat .....	194
c) »Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung« .....	199
3. Jedermann als Interpret .....	202
a) Auslegung von Rechtsnormen .....	202
b) Auslegung biblischer Texte .....	205
c) Auslegung von sprachlichen Kunstwerken .....	206
<b>VII. Text als fremde Individualität</b> .....	209
1. Zeitliche Distanz zwischen Ursprung und Rezeption .....	209
2. Fremdheit des Modernen .....	213
3. Respektierung der Fremdheit – Wahrung der Individualität .....	214
4. Historisierende oder aktualisierende Betrachtungsweise .....	217
5. Existentielle Überwindung der Fremdheit .....	221
<b>VIII. Sinnidentität und Sinnkontinuität</b> .....	225
1. Rekurs auf den Urheber .....	225
a) Die Person des Dichters .....	225
(aa) Hermeneutische Relevanz der Biographie .....	225
(bb) Selbstinterpretation des Dichters .....	228
b) Verfasser und Urheber der Heiligen Schrift .....	232
c) Der »Wille des Gesetzgebers« .....	233
(aa) Kunstfigur der Exegese .....	233
(bb) Sinnauskunft des Gesetzgebers: die Präambel .....	235
2. Semantische oder substantielle Kontinuität der Rechtsnorm: »objektive« und subjektive« Theorie .....	236
3. Tradition: Signatur hermeneutischer Wahrheit .....	240